

Ein neues Maschinchen für Schlosser, Mechaniker, Installateure

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **8 (1892)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 7

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von **W. Henn-Barbier.**

VIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Zinserate 20 Cts. per 1-paltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Annungen und
Vereine.

St. Gallen, den 14. Mai 1892.

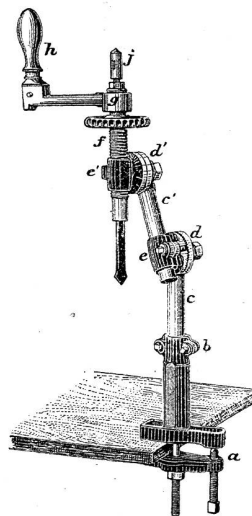
Wochenspruch: Thu Dir genug; auf Dank zähl' nicht;
Wohlthun ist schlechthin Menschenpflicht.

Ein neues Maschinchen für Schlosser, Mechaniker, Installateure u.

von ganz erstaunlich vielseitiger
Verwendbarkeit, ingeniöser Kon-
struktion und doch großer Ein-
fachheit ist das „Unicum“, neues
patentirtes Gelenk-Bohrmaschin-
chen (Patent Leemann u. Baumgartner; eidg. Patent Nr. 4526;
in allen Staaten patentirt).

Dieses Maschinchen kann vermittelst Klemmplatte a mit
Leichtigkeit an jedem Gegenstand schnell befestigt werden, ist
aus Stahl und Weichguß erstellt und in dem Ständer b
montirt. In diesem Ständer befindet sich die verschiebbare
Tragachse c, welche senkrecht verstellt und um ihre Achse ge-
dreht werden kann, die jeweilige Stellung wird durch zwei
Schrauben b fixirt. Die Achse c trägt eine zweite Achse,
c¹ vermittelst des aus zwei Theilen, d und e bestehenden
Drehkopfes, von denen der eine d fest mit der Achse c ver-
bunden, der andere e aber als Klemmring mit Schrauben
für die Achse c¹ ausgebildet ist. Beide Theile können durch
eine Schraube in jeder wünschbaren Stellung zusammen ge-
klemmt werden, wobei, um ein etwaiges Rutschen oder Ver-
schieben beim Bohren zu verhüten, die gegen einander liegen-
den Flächen der beiden Drehkopfscheiben geriffelt oder eingekerft
sind und ineinander greifen. Die Achse c¹ trägt ebenfalls
wieder einen Drehkopf e¹ und d¹, der Theil d¹ ist hier an
der Achse c¹ fest, der andere vermittelst Schrauben festklemm-

bare Theil e¹ besitzt ein Muttergewinde zur Aufnahme der
durchbohrten Spindel f mit Handrad. In der Bohrung dieser
Spindel liegt die Bohrwellen, die den Bohrer, das mit ihr
feste Sperrrad und den drehbaren Kurbelarm g mit Sperr-
kegel und Andruckfeder trägt, sie
Fig. 1.



vermittelst des Griffes an der Bohrwellen an jedem Gegen-
stand angelegt werden. Während die Arbeitsweise der Schnell-
bohrvorrichtung keiner besondern Erläuterung bedarf, so sei
zur speziellen Ratschvorrichtung bemerkt, daß das Bohren

KAPITEL XLI

Fig. 3.

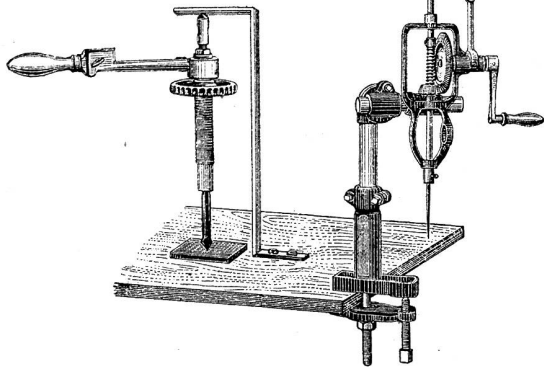
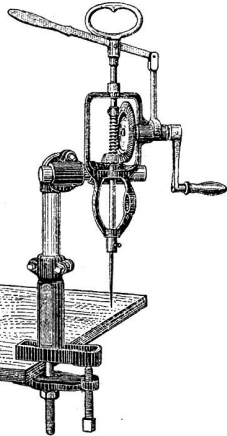


Fig. 4.



gewöhnlich durch Kurbelbewegung erfolgt, bei Hindernissen aber, die das Drehen der Kurbel unmöglich machen oder erschweren, kann sofort die Ratschbewegung gebraucht und der Kurbelgriff in horizontale Lage gebracht werden. Es kann aber auch, was sehr wichtig, die Ratschvorrichtung nach Heraus-schrauben der Spindel aus dem Drehkopf e^1 (Fig. 1) für sich als Bohrratsche verwendet werden, wobei die Stahlkappe j mit ihrer Spitze gegen einen Bohrwinkel oder dergleichen sich stützt und den Druck auf den Bohrer durch Verstellen desselben auf dem Gewinde der Bohrwelle ausübt, wie aus Fig. 3 ersichtlich. Durch Anbringung der Drehköpfe und durch Drehung um die Achsen hat die Bohrvorrichtung Gelenkform und läßt sich zum Bohren auch die schwierigste Stellung der Bohrwelle erzielen, d. h. es kann der Bohrer in jedem gewünschten Winkel gegen das Arbeitsstück geführt werden.

Fig. 2.

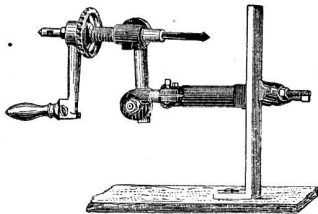


Fig. 2 z. B. zeigt, daß das Maschinchen selbst als solches in horizontaler, überhaupt in jeder Richtung ange-
gesetzt werden kann. Durch die solide Konstruktion des Maschinchens können trotz seiner Leichtigkeit (zirka 9 Kilo sammt Schnellbohrvorrichtung) Löcher vom feinsten Nadellöchlein bis 25

Millimeter gebohrt werden und lassen alle genannten Vortheile, sowie der billige Preis von Fr. 85. — franko St. Gallen per komplettes Maschinchen, zu welchem nichts Aehnliches in dieser Vollkommenheit vorhanden ist, eine günstige Aufnahme von Seite der Herren Maschinenfabrikanten, Kleinmechaniker, Schlosser, Schmiede zc. voraussetzen; denn es gibt in deren Praxis wohl keine einzige noch so schwierige Position, wo man mit anderen Bohreinrichtungen nicht zukommen kann, mit diesem „Unikum“ aber die Arbeit spielend leicht ausführen wird. Wir sind überzeugt, daß es bald in keiner Werkstätte fehlen wird. Wer sich für diese Neuheit interessiert, wende sich an die Firma J. Seemann in St. Gallen.

Lehrzeit und Lehrlohn.

(Eingefandt dem „Oberaarg. Tagblatt“.)

Schon viele Jahre hört man in Handwerkerkreisen die Klage, es sei selten mehr ein tüchtig gelernter Arbeiter zu bekommen. Diese Klage hat große Berechtigung; denn gerade dieses Uebel ist schuld, daß gegenwärtig so viel für die Bildung und Schulung der Lehrlinge gethan wird. Namentlich die Lehrlingsprüfungen, wie sie jetzt erfreulicherweise allerorts nach dem Reglement des schweizer. Gewerbevereins durchgeführt werden, sind berufen, heilsend einzuwirken. In demselben Reglement ist auch ein Verzeichniß angeführt über die durch-

schnittliche Dauer der Lehrzeit aller bekannten Berufsarten, wie sie aus einer genauen Statistik entnommen worden sind. Ueber dieses Thema läßt sich nun Vieles sagen und ist auch in der ordentlichen Hauptversammlung des oberoargauisch-unteremmenthalischen Schreinermeister-Verbandes letzten Herbst darüber verhandelt worden. Nachdem sich aus der Diskussion ergeben, daß hier im Oberaargau die Lehrzeit bei den Schreibern vielmals nur 2—2½ Jahre beträgt (Durchschnitts-angabe 3 Jahre), wobei der Lehrling noch viel zu andern Arbeiten als nur zum Berufe angehalten wird, so ist gut ersichtlich, daß auf diese Art unser Handwerk, das sehr viel Geschick und Fertigkeit, wie auch namentlich gute Zeichnungsanlagen erfordert, nicht kann gelernt werden, daß ein junger Mensch aus solcher Lehre heutigen Tages sein Fortkommen nicht findet und, während ein richtig ausgebildeter Schreiner einen schönen Lohn verdient und in die besten Werkstätten Zutritt hat, jener manchmal viele Jahre von einem Meister zum andern geschoben wird und nur mit größter Mühe sich die nöthigen Berufskenntnisse erwirbt oder dann ein Stümper bleibt und z. B. nie daran denken könnte, selbstständig ein Geschäft anzufangen. Gestützt auf diese Thatsachen wurde einstimmig beschlossen, daß alle Lehrlinge, die bei einem Meister des Verbandes in die Lehre treten, wenigstens drei Jahre Lehrzeit durchzumachen haben; ferner vom Lehrmeister angehalten werden sollen, eine Handwerkerschule zu besuchen und im dritten Jahre der Lehrzeit eine Probearbeit anzufertigen, welche, wenn sie sammt der übrigen Prüfung gut bestanden, ehrend für den Lehrling wie für den Lehrmeister ist. Auf diese Art werden bald wieder bessere Arbeiter herangebildet und daraus später auch tüchtige Meister werden.

Um aber diese schwierige Arbeit dem Lehrmeister zu erleichtern, soll er auch einen entsprechenden Lehrlohn bekommen, denn sonst wird er bald ungeduldig werden, wenn er dem Lehrling so viel Zeit opfern und vielleicht später noch einen halben Werktag zum Zeichnungsunterricht freigegeben soll. Auch ist nach heutigem Gesetze ein Lehrmeister verpflichtet, wenn dem Lehrlinge ein Unfall oder Krankheit zustößt, für denselben wenigstens eine gewisse Zeit zu sorgen, was vielleicht viele Lehrmeister noch nicht wissen. Denselben wäre anzurathen, die Lehrlinge ebenfalls in die Gesellenkrankenkasse des Handwerker- und Gewerbevereins eintreten zu lassen und für sie den geringen Monatsbeitrag zu bezahlen, damit sie bei vorkommender Krankheit im Spital auf Kosten der Kasse verpflegt werden. Im gleichen Beschlusse wurde der zu fordernde Lehrlohn im Minimum auf Fr. 200 fixirt. Mit einer solchen Entschädigung und drei Jahren fleißigen Schaffens von Seite des Lehrlings wird es dem Lehrmeister möglich gemacht, sich ebenfalls mit Fleiß demselben zu widmen und ihn mit Geduld in die verschiedensten Theile unseres nicht so leicht zu erlernenden Handwerks einzuführen. Eltern und Vormünder werden daher gut thun, wenn sie die jungen Leute an einem Orte in die Lehre geben, wo ihnen die oben gemeldeten Garantien geboten sind und namentlich eine Handwerkerschule kann besucht werden. Lehr-
afford-Formulare vom schweiz. Gewerbeverein, die nur auszufüllen sind, können unentgeltlich vom Vorstand des Handwerker- und Gewerbevereins bezogen werden.

Nach beendigter Lehrzeit bekommt der Lehrling den Lehrbrief und geht auf die Wandererschaft und reißt — nicht etwa den Herbergen nach, sondern soll baldigst Arbeit bei einem tüchtigen Meister suchen, um sich in seinem Berufe zu vervollkommen. Ueber diesen Punkt sind bei dieser Gelegenheit ebenfalls einige Worte am Platze.

Die Herbergen mit Naturalverpflegung haben einen sehr guten Zweck, und der Hausbettel, in dessen Folge sie entstanden sind, ist bereits ganz verschwunden in den betreffenden Ortschaften, wo sich die Herberge befindet. Jedoch haben die Nebendörfer und namentlich größere Bauernhöfe noch sehr viel zu leiden und zeigen die Sache nicht an, um nur nicht etwa Rache fürchten zu müssen. Diese Einrichtung